

Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bgl. LVwGG) Fundstelle

Bgl. LVwGG - Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 20.12.2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 104/2024
3. § 0 gültig von 08.08.2020 bis 19.12.2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2020
4. § 0 gültig von 20.11.2019 bis 07.08.2020 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2019
5. § 0 gültig von 01.11.2015 bis 19.11.2019 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 50/2015
6. § 0 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2015 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 57/2014

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Abschnitt

§ 1 Einrichtung, Sitz

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Angelobung

§ 4 Unabhängigkeit

§ 5 Unvereinbarkeit

2. Abschnitt

Organe

§ 6 Präsidentin oder Präsident, Leitung

§ 7 Vollversammlung

§ 8 Disziplinargericht

3. Abschnitt

Geschäftsgang

- § 9 Einzelrichterinnen, Einzelrichter, Senate
- § 10 Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden
- § 11 Aufgaben der Berichterstatterin oder des Berichterstatters
- § 12 Gemeinsame Verhandlung
- § 13 Beratung und Abstimmung
- § 14 Fachkundige Laienrichterinnen und -richter
- § 15 Amtssachverständige
- § 16 Revisionsbefugnisse
- § 17 Geschäftsverteilung
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Geschäftsstelle und Evidenzstelle
- § 20 Tätigkeitsbericht und Übermittlungspflicht

4. Abschnitt

Verfahren bei Anträgen betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Burgenländischen Landtages

- § 20a Verfahren bei Anfechtung von Beschlüssen des Präsidenten des Landtages, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtages für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird
- § 20b Verfahren bei einem Antrag auf Feststellung des hinreichenden Umfangs von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des Präsidenten des Landtages
- § 20c Verfahren bei einem Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses des Landtages betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird
- § 20d Verfahren bei einem Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses des Landtages betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird
- § 20e Ausfertigungen in den Verfahren gemäß diesem Abschnitt

2. Hauptstück

Dienst- und Besoldungsrecht

1. Abschnitt

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 21 Ernennung der Mitglieder

§ 22 Amtsenthebung

2. Abschnitt

Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Bestimmungen

§ 23 Allgemeines

§ 24 Anwendbarkeit des Burgenländischen Landesbeamten-
Besoldungsrechtsgesetzes 2001

§ 25 Besoldungsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 25a Besoldungsreform 2015 - Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

§ 26 Außerdienststellung von Mandatären und Funktionären

§ 27 Verbot der Mischverwendung, Nebentätigkeit

§ 28 Dienort, Dienstreisen

§ 29 Leistungsfeststellung

§ 30 Dienstliche Ausbildung

§ 31 Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung, Verwendungsänderung

§ 32 Disziplinarrecht

§ 33 Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten

§ 34 Versetzung in den Ruhestand

§ 35 Verwendungsbezeichnungen

3. Abschnitt

Personalvertretung

§ 36 Anwendbarkeit des Burgenländischen Landes-
Personalvertretungsgesetzes

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 37 Datenschutzbestimmungen

§ 38 Verweisungen

§ 38a Umsetzungshinweis

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at